



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für UNTERNEHMER

Wien, März 2019

VORSTEUERABZUG BEI PROBLEMRECHNUNGEN[©]

Die, seit vielen Jahren festzustellende, sehr restriktive Rechtsansicht der **Finanzverwaltung**, bestätigt durch den **Österreichischen Verwaltungsgerichtshof**, hat dazu geführt, dass bei vielen Unternehmern die Vorsteuerabzugsberechtigung, vor allem aus formalen Gründen, versagt worden ist.

Der **Europäische Gerichtshof** ist in dieser Angelegenheit weniger formal urteilend, wie unter anderem aus zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2016, Senatex GmbH und Barlis 06 ersichtlich ist:

- * Im Urteil Barlis 06 hat der EuGH entschieden, dass auch eine **unzureichende Beschreibung** der Leistung bzw grundsätzlich **unzureichende Angabe des Tages** der Lieferung oder sonstigen Leistung oder des Leistungszeitraumes dann den Vorsteuerabzug erlaubt, wenn die Behörde aus den vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen alle notwendigen Informationen hat, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes vorliegen.

So wird es wohl möglich sein, den Vorsteuerabzug auch dann geltend zu machen, wenn bei einer Rechnung aus dem **Lieferschein** die **Details**, demnach die Leistungsbeschreibung oder der Leistungszeitraum ersichtlich ist.

Zwischenzeitig hat unter anderem auch der Verwaltungsgerichtshof eine **Domiziladresse** des Leistungserbringers für die Vorsteuerabzugsmöglichkeit **anerkannt**, wenn der Nachweis gelingt, dass die Leistung tatsächlich erbracht worden ist.

- * Der EuGH hat im Urteil Senatex einer **Rechnungsberichtigung** zugestimmt, und demnach eine **Rückwirkung** für den **Vorsteuerabzug** zugesprochen. Dies war schon bisher entgegenkommenderweise von der Finanzverwaltung gestattet, wenn „der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden angemessenen Frist behoben wird. Die Frist hat im Regelfall einen Monat nicht zu überschreiten (Rz 1831 UStR).“

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Dies gilt nur für fehlerhafte und leicht mangelhafte Rechnungen, ein **falscher Steuerausweis** wäre keineswegs in die Toleranzregel fallend. Im letzteren Fall kann eine Rechnungsberichtigung nur zur Vorsteuerabzugsberechtigung im Zeitpunkt des Vorliegens einer korrekten neuen Rechnung möglich sein.

Zulässig ist auch eine rückwirkende Berichtigung oder Ergänzung einer **UID-Nummer** auf einer Rechnung (Rz 1555 UStR).

Tipp: Die neue Toleranz sollte jedoch keineswegs dazu Anlass geben, auf die formalen Voraussetzungen der Rechnungen weniger zu achten (sh Beilage)! Aus unseren Erfahrungen kann es bei fehlerhaften Rechnungen dann zu extrem hohen Nachforderungen aus den nicht abzugsfähigen Vorsteuern kommen, wenn der Leistungserbringer verstorben, in Konkurs ist, etc, demnach eine Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung nicht mehr möglich ist. So wir Ihre Buchhaltung führen quälen wir Sie mit solchen Formalvoraussetzungen nicht ohne Grund. Wir bitten um Verständnis.

↳ Übersicht Formvorschriften Umsatzsteuer

FORMVORSCHRIFTEN UMSATZSTEUER¹⁾

Rechnungsbestandteile²⁾

- **Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers**
- **Name und Anschrift des Abnehmers** der Lieferung bzw des **Empfängers**¹²⁾ der sonstigen Leistung
- **Ausstellungsdatum**³⁾
- **Tag der Lieferung/sonstigen Leistung** bzw **Zeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt⁴⁾
- **fortlaufende Nummer** zur Identifizierung der Rechnung
- **Menge** und handelsübliche **Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der Leistung¹⁶⁾
- **Entgelt (=Nettobetrag)** für die Lieferung oder sonstige Leistung¹⁴⁾ und anzuwendenden **Steuersatz**
- auf das Entgelt entfallender **Steuerbetrag**⁵⁾
- bei **Steuerbefreiung: Hinweis**, dass Lieferung/sonstige Leistung steuerfrei¹³⁾
- **UID-Nummer des liefernden oder leistenden Unternehmers**
- **UID-Nummer des Empfängers** der Lieferung oder Leistung⁶⁾

Kleinbetragsrechnung⁷⁾

- **Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum**³⁾
- **Menge** und **Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung
- **Tag der Lieferung/sonstigen Leistung** bzw **Zeitraum**, über den sich die Leistung erstreckt⁴⁾
- **Entgelt** und **Steuerbetrag** in einer Summe (also der **Bruttobetrag**)
- **Steuersatz** (in %)

Voraussetzung Vorsteuerabzug⁸⁾

- **Lieferant** bzw **Leistender** (der Rechnungsaussteller) sollte der **Leistungsempfänger** iSd UStG sein
- eine **Rechnung** iSd § 11 UStG muss vorliegen⁹⁾
- Leistung muss im **Inland** ausgeführt worden sein¹⁰⁾
- Leistung muss **für das Unternehmen** des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein¹¹⁾
- **Zeitpunkt** des Vorsteuerabzugs
 - grundsätzlich erst in dem Voranmeldungszeitraum, in dem Leistungserbringung und Rechnung vorliegt¹⁵⁾
 - Anzahlungen: in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Zahlung geleistet worden ist und Rechnung vorliegt

- 1) - Haftung des Leistungsempfängers für die an ihn verrechnete USt, wenn Aussteller der Rechnung USt vorsätzlich nicht an FA abführt und Leistungsempfänger davon Kenntnis hat
 - Die vorsätzliche Nichtausstellung einer Rechnung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar und kann mit Höchststrafen von bis zu € 3.625,- sanktioniert werden
- 2) - Diese sind maßgeblich für den Vorsteuerabzug beim Empfänger; auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausdrückbar, wenn eindeutige Bestimmungen gewährleistet. Mindestanforderungen gem Urteil des EuGH vom 15.9.2016, Barlis 06, C-516/14: „wer wann an wen was“ geleistet hat und wie hoch das Entgelt ist. Nachweis der materiellen Voraussetzungen (durch jedes Dokument, jede Mitteilung) maßgeblich (BFG 11.1.2017, RV 7101048/2010)
 - Elektronische Rechnung unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt, wenn Empfänger zustimmt
- 3) Wenn dies der Tag der Lieferung/Leistung ist: Vermerk: „Rechnungsdatum ist gleich Liefer-/Leistungsdatum“
- 4) Bei Lieferung oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt
- 5) Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen
- 6) Für Rechnungen über einem Gesamtbetrag von € 10.000,- incl USt, wenn an Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt
- 7) Gesamtbetrag (Bruttobetrag) unter € 400,-
- 8) Mindestens zu 10% unternehmerische Zwecke erforderlich, ausgenommen Gebäude
- 9) Alle geforderten Bestandteile müssen in der Rechnung enthalten sein, Rechnungsberichtigung darf nur vom Rechnungsaussteller vorgenommen werden (Ausnahme sH Fußnote²⁾)
- 10) Daher kommt der Bestimmung des Ortes der Leistung wesentliche Bedeutung zu
- 11) Daher kein Vorsteuerabzug, wenn ein Unternehmer für private Zwecke Einkäufe tätigt
- 12) - Eine eindeutige Feststellung muss gewährleistet sein
 - Toleranzregelung (Rz 1507 UStR): Werden die Rechnungen nicht an den Leistungsempfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten adressiert (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Hausverwalter), so muss aus der Rechnung hervorgehen, für wen die Leistung bestimmt war.
- 13) Sonderbestimmungen für Reverse-Charge-Leistungen und Bauleistungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 1a bis 1e UStG:
 - UID-Nummer des Leistungsempfängers
 - Hinweis, dass Steuerschuld auf Leistungsempfänger übergeht: zB „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
 - Keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer
- 14) Bei Fremdwährungsrechnungen; Angabe der Umrechnungsmethode
- 15) Rückwirkende Rechnungsberichtigung denkbar (EuGH vom 15.9.2016, Senatex GmbH, C-518/14)
- 16) Materielle Voraussetzung kann auch durch beigebrachte Unterlagen ergänzt werden (Rz 1508 und 1511 UStR, EuGH vom 15.9.2016, Barlis 06-C516/14)